



IHK Braunschweig



Außenwirtschaft aktuell

07/2023

Seminare	3
Export - und Zollabwicklung EU und Drittländer am 29. August	3
Umsatzsteuer im Auslandsgeschäft am 05. September.....	3
Lieferantenerklärungen am 10. Oktober	4
Warenursprung und Präferenzen am 23. Oktober	4
Sprechtage/ Unternehmerreisen/ Veranstaltungen	5
Deutsch-Türkische Wiederaufbaukonferenz am 13.Juli in Berlin	5
Delegationsreise: Der Schlüsselstandort Panama vom 04. bis 07. September	6
Aktuelle Herstellerverantwortung in Skandinavien – WEEE, BATT und PACK am 21. September	6
Markterkundungsreise Philippinen zum Thema Landtechnik, 12. bis 17. Oktober	7
Unternehmerreise Australien vom 22. bis 29. Oktober	7
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	8
Deutschland: Änderungen bei der Vorübergehenden Verwahrung	8
Deutschland: Änderungen der ATLAS – Unterlagencodierungen im Bereich Artenschutz	8
EU: Änderung der VO (EG) Nr. 881/2002 - Terrorismusbekämpfung	9
EU: Antidumping - Betonstabstahl mit Ursprung in Belarus	9
EU: Antidumping – Warmgewalzte Flacherzeugnisse mit Ursprung in China.....	9
EU: Verlängerung der Handelsvorteile für ukrainische Waren	10
EU: Antidumping - Sämischleder mit Ursprung in China	11
EU: Verstärkte Einfuhrkontrollen für Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs	11
EU: Kombinierte Nomenklatur – Änderung der Erläuterungen	13
EU: Antidumping – Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in China	13
EU: EU und Kenia einigen sich auf Freihandelsabkommen	13
Israel: Präferenzursprung bei der Einfuhr in die EU	14
Malawi: Leitfaden zur Beantragung von Importlizenzen veröffentlicht	14
Schweiz hebt Industriezölle ab 1. Januar 2024 auf	14
Südafrika: Liste beschränkter und verbotener Ein- und Ausfuhren aktualisiert	15
Ländernotizen	15
Ägypten: Halal-Zertifikate, Erneute Fristverlängerung für Milchprodukte	15
Algerien: Marktchancen für deutsche Tiefbau-Unternehmen.....	15
China: Haager Apostille-Übereinkommen ab November 2023 in Kraft	16
Nordmazedonien: Beitritt zum WTO-Beschaffungsabkommen.....	16

Polen: Deutsche Exporte wachsen im April unerwartet	16
Saudi-Arabien: Neues Arbeitsvisum eingeführt	16
Tschechien unter den TOP 10 Handelspartnern	17
Vereinigtes Königreich: Wartezeiten auf britische Visa	17

Veröffentlichungen **18**

BAFA veröffentlicht Faktenpapier zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	18
EU-Kommission stellt Strategie für wirtschaftliche Sicherheit vor	18

Verschiedenes **18**

USA und Taiwan unterzeichnen Handelsabkommen	18
EU stellt neue Lateinamerikastrategie vor	19
Einigung auf EU-Anti-Coercion Instrument	19
EU beschließt CO2-Grenzausgleichsmechanismus	19

Seminare

Export - und Zollabwicklung EU und Drittländer am 29. August

IHK Braunschweig, 220,00€

Gerade für Anfänger im internationalen Geschäft ist die Vielzahl von unterschiedlichen Dokumenten oft verwirrend. Im Seminar werden die wichtigsten Dokumente vorgestellt und die Teilnehmer lernen anhand von konkreten Praxisfällen, wie diese Dokumente ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Die umfangreiche Seminar-Dokumentation enthält neben allen wichtigen Dokumenten zahlreiche Checklisten, Ausfüllanleitungen und Beispielformulare mit vielen nützlichen Hinweisen aus der Praxis. Dabei werden insbesondere die Regelungen des Unionszollkodex behandelt. Die Teilnehmer/ -innen lernen die verschiedenen Exportpapiere kennen. Anhand konkreter Aufgabenstellungen aus der Praxis lernen die Teilnehmer, die Formulare ordnungsgemäß auszufüllen. Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

Inhalte des Seminars:

- EU-Binnenmarkt
- Zoll-Grundlagen
- Ausfuhrverfahren ATLAS
- Warenursprung im Außenhandel

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Umsatzsteuer im Auslandsgeschäft am 05. September

IHK Braunschweig, 220,00€

Grenzüberschreitender Handel mit Waren und Dienstleistungen gehört mittlerweile für viele Unternehmen zum Alltag. Nach wie vor gibt es Unsicherheiten bei der korrekten umsatzsteuerlichen Abwicklung. Ziel des Seminars ist es, die Grundsystematik der Umsatzsteuer im Auslandsgeschäft anhand von einfachen Fällen zu verdeutlichen und mehr Handlungssicherheit zu vermitteln.

Inhalte:

- Vertriebswege (Eigenhandel, Kommissionsgeschäft, Handelsvertretung)
- Ortsbestimmungsregelungen bei Lieferungen
- Ortsbestimmungsregelungen bei sonstigen Leistungen/Mehrwertsteuerpaket

Das Seminar richtet sich an Unternehmer/-innen und Mitarbeiter/-innen von Unternehmen, die Fragen zur Umsatzsteuer in der EU mit grenzüberschreitenden Sachverhalten beantworten müssen. Ebenso Anfänger und alle, die ihr Wissen auffrischen möchten.

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Lieferantenerklärungen am 10. Oktober

IHK Braunschweig, 220,00 €

Die präferenzrechtlichen Vorschriften bezüglich der Lieferantenerklärungen führen bei vielen Wirtschaftsbeteiligten zu Unsicherheiten. Dieses Seminar soll die Hintergründe und Regelungen, die bei der Anforderung, Erstellung und Kontrolle von Lieferantenerklärungen beachtet werden müssen, erläutern. Ausgewählte Beispiele aus der Praxis ergänzen dieses Seminar.

Lieferantenerklärungen:

- Mit und ohne Präferenzursprung
- Einzel- und Langzeit-Lieferantenerklärung
- Formale Anforderungen für die Ausstellung
- Prüfungsmöglichkeiten (Auskunftsblatt INF.4)

Einführung in die Präferenzursprungsregelungen:

- Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft/Union
- Präferenzrechtliche Ursprungsregeln
- Kumulierungsbestimmungen (Bilaterale und Multilaterale Kumulation)
- Die Kumulierung mit den Mittelmeerländern
- Besonderheiten

Das Seminar richtet sich an Sachbearbeiter/innen und Mitarbeiter/innen, die Lieferantenerklärungen erstellen, anfordern und kontrollieren bzw. dafür Verantwortung tragen sowie deren Vorgesetzte. Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Warenursprung und Präferenzen am 23. Oktober

IHK Braunschweig, 220,00 €

Zollpräferenzen sind wichtige Exportförderungsmittel. Aufgrund von Abkommen der Europäischen Union (EU) mit verschiedenen Ländern, insbesondere mit den Ländern der Paneuropäischen Freihandelszone (Rumänien, Bulgarien, Schweiz, Norwegen, Island) und bestimmten Mittelmeerländern (z.B. Ägypten, Algerien, Tunesien, Marokko, Israel, Jordanien), Südafrika, Chile und Mexiko können Waren mit Präferenzursprungseigenschaft zollbegünstigt aus der EU in diese Bestimmungsländer eingeführt werden.

Inhalte:

- Einführung in das Ursprungs- und Präferenzrecht der EU
- Nichtpräferenzierter und präferenzierter Warenursprung, „Made in Germany“
- Vorstellung ausgewählter Präferenzabkommen der EU einschließlich Einbindung in die neue PAN-Euro-Med-Zone
- Systematik der Ursprungsregeln, dargestellt anhand eines Ursprungsprotokolls zu einem aktuellen Freihandelsabkommen der EU mit einem Partnerland
- vollständiges Gewinnen und Herstellen
- ausreichende, sog. ursprungsbegründende Be- und Verarbeitung (Verarbeitungsliste)
- Besonderheiten außerhalb der Verarbeitungsliste (Toleranzen, Verlagerung von Produktionsschritten in ein Partnerland mit Kumulierungsmöglichkeiten)
- Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft einer Ware

Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen der Versand-, Export- und Verkaufsabteilungen, die mit der Erstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1, Ursprungserklärungen auf der Rechnung und Lieferantenerklärungen befasst sind bzw. sich in Zukunft damit befassen werden. Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Sprechtage/ Unternehmerreisen/ Veranstaltungen

Deutsch-Türkische Wiederaufbaukonferenz am 13. Juli in Berlin

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), die Union der Kammern und Börsen der Türkei (TOBB) sowie die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer (AHK Türkei) und die Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer (TD-IHK) freuen sich, Sie einzuladen zur

„Deutsch-Türkischen Konferenz: Die Rolle des europäischen Privatsektors bei der (Re-)Aktivierung der Wirtschaft in den vom Erdbeben betroffenen Regionen“.

Die Konferenz findet am

Donnerstag, den 13. Juli 2023

von 10.00 bis 14.00 Uhr

im Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin.

Ziel der Konferenz ist es, türkische Wirtschaftsakteure mit dem europäischen Privatsektor zusammenzubringen, um das Potenzial für die (Wieder-)Aufnahme gemeinsamer Geschäftsaktivitäten und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in den vom Erdbeben betroffenen Regionen zu diskutieren.

Im Hauptpanel werden hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wirtschaft über die ökonomischen Perspektiven und Kooperationspotenziale in der betroffenen Region diskutieren. Anschließend werden in zwei parallelen Workshops Lösungsansätze zu den Themen „Grüner und energieeffizienter Wiederaufbau von Infrastruktur und Wohnraum“ sowie „Bildungs- und Beschäftigungsperspektiven für die Menschen in der Region“ erörtert. Ein **Livestream** wird von 10:00 – 12:00 Uhr auf Deutsch, Türkisch und Englisch angeboten. Die zwei parallelen Workshops von 12:00 – 13:00 Uhr finden mit Übersetzung deutsch/türkisch ohne Livestream statt.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Für Ihre **persönliche** Teilnahme melden Sie sich bitte unter nachfolgendem Link an: <https://event.dihk.de/GermanTurkishConference>. Eine Anmeldung nur für den Livestream ist nicht erforderlich. Dieser wird zusammen mit dem regelmäßig [aktualisierten Programm](#) unter folgendem Link verfügbar sein: <https://www.german-turkish-conference.de/>

Delegationsreise: Der Schlüsselstandort Panama vom 04. bis 07. September

Warum ist Panama ein ausgezeichneter Standort?

- Beste Infrastruktur in Lateinamerika (auf dem Land-, Luft- und Wasserweg)
- Politisch sehr stabil, USD als Währung und Safe Harbour des Kontinents
- Freihandelsabkommen mit den USA und vielen Ländern Lateinamerikas
- Langfristig starkes Wirtschaftswachstum in westlicher Hemisphäre
- Nearshoring wird stark promoviert (Investitionen, Steuereinsparungen)

Das Programm sowie die Anmelde­möglich­keit finden Sie unter:

<https://zakk.ahk.de/panama/veranstaltungen/event-details/delegationsreise-der-schlüsselstandort-panama>

Aktuelle Herstellerverantwortung in Skandinavien – WEEE, BATT und PACK am 21. September

(online, kostenfrei, auf Deutsch, AHK Schweden)

Der Konsum der Gesellschaft stellt hohe Anforderungen an das Recycling. Schon vor der Pandemie war das Müllaufkommen in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden stetig gestiegen. Der E-Commerce ist in Skandinavien wie erwartet in den letzten drei Jahren kräftig gewachsen. Welche Schritte müssen von Exportfirmen getätigt werden, um Gesetzeskonform Ihre Produkte in DK, FI, NO und SE vertreiben zu dürfen? In diesem Rahmen unterstützt das TEAM der AHK Schweden Exportfirmen beispielsweise bei der Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen, die aus den jeweils nationalen Umsetzungen der WEEE-Richtlinie, der Batterie-Richtlinie und der Verpackungsrichtlinie in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden resultieren. Die Abteilung Umweltreporting der AHK Schweden bietet internationale Services rund um die sogenannte erweiterte Herstellerverantwortung.

Inhalt:

- Welche Herstellerverantwortung haben deutsche Exportfirmen?
- Welche Anforderungen gelten speziell für E-Commerce?
- Informationen zur Registrierungspflicht
- Aktuelle Rechtsprechung für WEEE, BATT und PACK
- Kennzeichnungspflichten für Verpackungen – die nordische Zusammenarbeit
- Kennzeichnungspflichten für elektrische und elektronische Produkte und Batterien

Zielgruppe: Dieses Webinar richtet sich an Unternehmen mit skandinavischen Geschäftskontakten.

Der Experte: Norman Karsch ist spezialisiert auf den Bereich der Herstellerverantwortung in der EU und der Kennzeichnung und des Recyclings von Verpackungen, elektrischen und elektronischen Produkten und Batterien. Er hat 25 Jahre Erfahrung im Bereich der Herstellerverantwortung und berät schwedische und deutsche Unternehmen, die in der EU tätig sind.

Zur Anmeldung zu dieser kostenfreien Veranstaltung geht es [hier](#). Für weitere Informationen nehmen Sie Kontakt mit Herrn Norman Karsch, norman.karsch@handelskammer.se auf.

Markterkundungsreise Philippinen zum Thema Landtechnik, 12. bis 17. Oktober

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) organisiert die DIHK DE International GmbH in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Philippinischen Industrie- und Handelskammer (AHK Philippinen) und den Verbänden Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) sowie DLG International GmbH im Oktober 2023 eine Markterkundungsreise zum Thema Landtechnik auf die Philippinen. Teilnehmende Unternehmen können in Briefings mit lokalen Experten ihre Fachkenntnisse erweitern. Besuche bei Importeuren, Groß- und Einzelhändlern vermitteln zudem konkrete Einblicke in die Konkurrenzsituation und das Preisgefüge für Produkte aus Deutschland. Die Reise ist konzipiert als Entscheidungshilfe, ob sich ein Markteintritt auf den Philippinen lohnt und ob eine Geschäftsanbahnung angestrebt wird.

Die Reise findet vom 12. Oktober bis 17. Oktober 2023 statt und beinhaltet unter anderem folgende Programmpunkte:

- Kostenlose Marktberatung schon vor der Anmeldung
- Umfassendes Eingangsbriefing zu den Philippinen
- Virtuelle Vortragsveranstaltung für deutsche Teilnehmer mit fachbezogenen Themen
- Präsentationsveranstaltung und Get-together mit lokalen Unternehmen, Experten und anderen Sachkundigen des Ziellandes
- Besuche und Betriebsbesichtigungen bei Marktmittlern (Importeure, Groß- und Einzelhändler, Großverbraucher, Behörden, Institutionen)
- Dolmetscherdienste

Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#)

Unternehmerreise Australien vom 22. bis 29. Oktober

Die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum wird vom 22. bis zum 29. Oktober 2023 eine Delegationsreise nach Australien anbieten. Themenschwerpunkt wird die Wasserstoffwirtschaft sein.

Mit dem Ziel Deutschlands, bis 2045 Netto-Null-Emissionen zu erreichen, und Australiens Potenzial, mit grünem Wasserstoff einen Jahresumsatz von ca. 11 Mrd. USD zu erzielen, prüfen beide Länder derzeit Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Aufbauend auf den langjährigen Handelsbeziehungen, die von gegenseitigen Werten und Vertrauen geprägt sind, wird das bilaterale Wasserstoffgeschäft von beiden Regierungen aktiv unterstützt. In Sydney sind einige interessante Programmpunkte geplant, z. B. eine Besichtigung eines Hafens und deutscher Firmen in Australien. Ein Besuch auf der Asia-Pacific-Hydrogen Messe steht ebenfalls auf dem Programm.

Eine Anmeldung zu der Reise kann [hier](#) vorgenommen werden.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Deutschland: Änderungen bei der Vorübergehenden Verwahrung

(GZD) Die Generalzolldirektion (GZD) informierte die DIHK über eine geplante Änderung bei der Beantragung von Verwahrungsorten im Rahmen der Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslager. Dabei ist eine einheitliche Beantragung von Verwahrungsorten und Bewilligungen beim Bewilligungshauptzollamt vorgesehen. Ursprünglich sollte diese Änderung im November 2022 in Kraft treten. Die Umsetzung soll nun zum 15.07.2023 erfolgen. Bisher wurden Verwahrungsorte bei den jeweiligen Zollämtern beantragt, während die Bewilligung selbst beim Bewilligungshauptzollamt beantragt wurde. Nun soll die Beantragung der Verwahrungsorte ebenfalls beim Bewilligungshauptzollamt erfolgen, um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten. Dies soll die Kommunikation und das Verwaltungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Weiterhin soll zukünftig die elektronische Beantragung von zollrechtlichen Bewilligungen über das Bürger- und Geschäftskundenportal möglich sein. Die Änderung sollte ursprünglich im November 2022 eingeführt werden. Die DIHK wurde nun von der GZD informiert, dass die Verlagerung der Beantragung der Zulassung von Verwahrungsorten an das Bewilligungshauptzollamt zum 15. Juli 2023 erfolgen soll. Anträge müssen dann zusammen mit dem Neuantrag oder Änderungsantrag einer Bewilligung beim zuständigen Bewilligungshauptzollamt gestellt werden. In dringenden Fällen kann der Antrag auch beim örtlichen Zollamt eingereicht werden, wenn bereits eine gültige Bewilligung vorhanden ist. Dann muss jedoch der Antragsteller nachweisen, dass der Antrag gleichzeitig beim Bewilligungshauptzollamt gestellt wurde. Weitere Informationen zum Thema sind auf der [Website des Zolls](#) verfügbar.

Deutschland: Änderungen der ATLAS – Unterlagencodierungen im Bereich Artenschutz

(ITZ) Die ATLAS-Info 0465/23 gibt Hinweise zu Änderungen bei den Codierungen für die Ein- und Ausfuhr von geschützten Tieren und Pflanzen. Bei der Ein- und Ausfuhr von geschützten Tieren oder Pflanzen muss die Codierung C400 angemeldet werden. Ab dem 01.07.2023 ergeben sich folgende Änderungen:

Teilnehmer im Nachrichtenformat AES 2.4:

Die Codierung C400 wird in der Unterlagencodeliste I0136 angepasst. Ab dem 01.07.2023 sind Angaben zur „Referenz“, „Datum der Ausstellung“ und „Datum des Gültigkeitsendes“ unzulässig und für eine Angabe gesperrt.

Teilnehmer im Nachrichtenformat AES 3.0:

Die Codierung C400 ist ab dem 01.07.2023 mit der Codeliste „Unterlage (SI)“ (I0922) anzumelden. Die Erfassung weiterer Angaben (u.a. „Referenznummer“, „Datum der Ausstellung“, „Gültigkeitsdatum“) ist nicht möglich. Weitere Informationen können Sie der [ATLAS-Info](#) entnehmen.

EU: Änderung der VO (EG) Nr. 881/2002 - Terrorismusbekämpfung

(Europäische Kommission) - Aktualisierung der Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen, Gruppen und Organisationen betreffend ISIL- und Al-Qaida-Organisationen.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält eine Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden. Dieser Anhang wird regelmäßig aktualisiert. Bei den aktuellen Änderungen der Durchführungsverordnung handelt es sich um eine Aktualisierung der Angaben zu einer Person sowie die Streichung von zwei Personen aus der Liste der betroffenen Personen.

Quellen: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1139](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1140](#)

EU: Antidumping - Betonstabstahl mit Ursprung in Belarus

(Europäische Kommission) Auf Einfuhren von bestimmtem Betonstabstahl mit Ursprung in Belarus bestehen seit 2017 Antidumpingmaßnahmen. Nach Abschluss einer Auslaufüberprüfung verlängert die Europäische Kommission diese Maßnahmen. Die Europäische Kommission führt den endgültigen Antidumpingzoll mit Wirkung vom 1. Juni 2023 ein. Der Antidumpingzollsatz ändert sich nicht. Er beträgt weiterhin 10,6 Prozent auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmten Betonstabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, ob nach dem Walzen verwunden oder nicht, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen, mit Ursprung in Belarus.

Die Ware wird derzeit unter den folgenden KN-Codes eingereicht: ex 7214 10 00, ex 7214 20 00, ex 7214 30 00, ex 7214 91 10, ex 7214 91 90, ex 7214 99 10 und ex 7214 99 95 (TARIC-Codes 7214100010, 7214200020, 7214300010, 7214911010, 7214919010, 7214991010, 7214999510).

Ausgenommen sind folgende Waren:

- hochdauerechter Betonstabstahl aus Eisen oder Stahl,
- andere Profilerzeugnisse, wie etwa runder Stabstahl.

Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1050](#); ABl. L 141 vom 31. Mai 2023, S. 16.

EU: Antidumping – Warmgewalzte Flacherzeugnisse mit Ursprung in China

(GTAI) Auf Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen mit Ursprung in China bestehen sowohl Antidumping- als auch Antisubventionsmaßnahmen, die mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2017/649 und 2017/969 eingeführt wurden. Nach Abschluss einer Auslaufüberprüfung verlängert die Europäische Kommission beide Maßnahmen. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbänderzeugnisse (sogenannte "narrow-strip")), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen mit Ursprung in China.

Die Ware wird derzeit unter den folgenden KN-Codes eingereiht: 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225191090), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225406090), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226191091, 7226191095), 7226 91 91 und 7226 91 99.

Die folgenden Waren fallen nicht unter die aktuelle Überprüfung:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,
- Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
- Erzeugnisse, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr und
- Erzeugnisse, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm, und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.

EU: Verlängerung der Handelsvorteile für ukrainische Waren

(Europäische Kommission) Die Handelsliberalisierungen haben sich positiv auf den Handel der Ukraine mit der EU ausgewirkt. Gemeinsam mit den Solidarity Lanes haben sie dafür gesorgt, dass die Handelsströme aus der Ukraine in die EU im Jahr 2022 stabil geblieben sind - trotz der durch den Krieg verursachten Störungen und entgegen dem allgemeinen Trend eines starken Rückgangs des ukrainischen Handels insgesamt. Nun verlängert die EU die Aussetzung von Einfuhrzöllen, Kontingenten und Handelsschutzmaßnahmen für ukrainische Ausfuhren in die EU um ein weiteres Jahr bis zum 5. Juni 2024. Neben der Stärkung von Wirtschaft und Handel berücksichtigen die Maßnahmen zusätzlich auch die bestehenden Bedenken der EU-Industrie. Zu diesem Zweck und angesichts eines erheblichen Anstiegs der Einfuhren einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Ukraine in die EU im Jahr 2022 enthalten die erneuerten Handelsliberalisierungen einen beschleunigten Schutzmechanismus, um den Unionsmarkt erforderlichenfalls zu schützen.

Die Handelserleichterungen umfassen folgende Maßnahmen:

- die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse
- die Aussetzung von Zollkontingenten und Einfuhrzöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse
- Aussetzung von Antidumpingzöllen

Der Beschluss ist dabei an folgende Bedingungen geknüpft:

- Einhaltung der Ursprungsregeln von Produkten und der damit verbundenen Verfahren gemäß dem Assoziierungsabkommen
- Verzicht der Ukraine auf die Einführung neuer Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neuer mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Einfuhren mit Ursprung in der EU
- Verzicht auf die Erhöhung bestehender Zölle oder Abgaben oder auf die Einführung sonstiger Beschränkungen, einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen (einzige Ausnahme: eindeutig im Kriegskontext gerechtfertigt)

- die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Ukraine und die Achtung des Rechtsstaatsprinzips sowie fortgesetzte und anhaltende Bemühungen zur Bekämpfung von Korruption und rechtswidrigen Handlungen gemäß des bestehenden Assoziierungsabkommens

Quelle: [Verordnung \(EU\) 2023/1077; ABl. L 144 vom 6. Juni 2023, S. 1.](#)

EU: Antidumping - Sämischleder mit Ursprung in China

Brüssel (Europäische Kommission) - Auf Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in China bestehen Antidumpingmaßnahmen, die mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/297 eingeführt wurden. Die Antidumpingmaßnahmen treten am 22. Februar 2024 außer Kraft, sofern nicht ein Verfahren zur Überprüfung eingeleitet wird. Zur Einleitung einer Überprüfung ist ein schriftlicher Antrag der Unionshersteller an die EU-Kommission erforderlich. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden. Der schriftliche Antrag auf Überprüfung muss der Europäischen Kommission spätestens drei Monate vor dem angegebenen Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Maßnahme vorliegen.

Quelle: [Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen; ABl. C 198 vom 6. Juni 2023, S. 18.](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/297; ABl. L 50 vom 21. Februar 2019, S. 5.](#)

EU: Verstärkte Einfuhrkontrollen für Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs

(Europäische Kommission) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 enthält Vorschriften über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr sowie besondere Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Lebens- und Futtermittel in die Europäische Union. Die Anhänge dieser Verordnung werden regelmäßig aktualisiert.

Anhang I enthält die Liste der Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen am benannten Eingangsort unterliegen. Anhang II enthält Lebens- und Futtermittel aus bestimmten Drittländern, deren Eingang besonderen Bedingungen unterliegt.

Änderungen in Anhang I

Folgende Erzeugnisse werden neu in die Liste aufgenommen:

- Zuckerapfel/Süßsack (*Annona squamosa*) aus Ägypten
- Kreuzkümmelfrüchten aus Indien
- Papaya (*Carica papaya*) aus Mexiko
- Tahini und Halva aus Syrien

Folgende Erzeugnisse werden in die Liste in Anhang I aufgenommen und im Gegenzug aus Anhang II gestrichen:

- Gemüsepaprika (*Capsicum annuum*) und Paprika der Gattung *Capsicum* (außer Gemüsepaprika) aus der Dominikanischen Republik
- Paprika der Gattung *Capsicum* (Gemüsepaprika oder andere Sorten) aus Indien sowie aus Pakistan
- Johannisbrot (*Carob*), Johannisbrotkerne, die ungeschält und weder gemahlen noch sonst zerkleinert sind, und Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert, aus Indien sowie aus der Türkei
- Guarkernmehl aus Indien
- Instant-Nudeln, die Gewürze/Würzmittel oder Soßen enthalten, aus Südkorea sowie aus Vietnam
- Erdnüsse und aus Erdnüssen hergestellte Erzeugnisse aus Gambia sowie aus dem Sudan

Folgende Waren werden aus Anhang I gestrichen:

- Johannisbrot (*Carob*), Johannisbrotkerne, die ungeschält und weder gemahlen noch sonst zerkleinert sind, und Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen, auch modifiziert, aus Malaysia
- Wassermelonenkerne (*Egusi*, *Citrullus* spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse aus Nigeria
- Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnisse aus Senegal
- Getrocknete Aprikosen und Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, aus Usbekistan

Änderungen in Anhang II

Folgende Erzeugnisse werden neu in die Liste aufgenommen und im Gegenzug aus Anhang I gestrichen:

- Unverarbeitete Aprikosenkerne aus der Türkei

Weitere Änderungen

Für folgende Erzeugnisse werden die Häufigkeit von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen erhöht:

- Gemüsepaprika (*Capsicum annuum*) und Paprika der Gattung *Capsicum* (außer Gemüsepaprika) sowie Orangen aus Ägypten
- Schoten des Meerrettichbaums (*Moringa oleifera*) aus Indien
- Reis aus Indien
- Guaven (*Psidium guajava*) aus Indien
- Gotu Kola (*Centella asiatica*) und Mukunu-Wenna (*Alternanthera sessilis*) aus Sri Lanka
- Granatäpfel aus der Türkei
- Erdnüsse und daraus hergestellte Erzeugnissen aus Ägypten
- Orangen aus der Türkei

Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/1110: ABl. L 147 vom 7. Juni 2023, S. 111.](#)

EU: Kombinierte Nomenklatur – Änderung der Erläuterungen

(Europäische Kommission) Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur werden an mehreren Stellen geändert. Es werden neue Erläuterungen für folgende (Unter-)Positionen eingefügt:

- Position 3004 – "Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf" erhält zwei neue Absätze und eine neue Tabelle mit Angaben zu definierten Tagesdosen;
- KN-Unterposition 3402 50 10 und 3402 50 90 "Zubereitungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf";
- Position 3808 – "Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (zum Beispiel Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)".

Quelle: Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union; ABl. C 200 vom 8. Juni 2023, S. 2-3.

EU: Antidumping – Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in China

(Europäische Kommission) Auf Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in China bestehen Antidumpingmaßnahmen, die zuletzt 2017 verlängert wurden. Nach Abschluss einer Auslaufüberprüfung verlängert die Europäische Kommission diese Maßnahmen erneut. Die Europäische Kommission führt den endgültigen Antidumpingzoll mit Wirkung vom 15. Juni 2023 ein. Die Antidumpingzollsätze ändern sich nicht. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Sperrholz aus Okoumé, definiert als Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit mindestens einer äußeren Lage aus Okoumé, ohne Dauerbeschichtung aus einem anderen Material, mit Ursprung in China.

Die Ware wird derzeit unter dem folgenden KN-Code eingereiht: ex 4412 31 10 (TARIC-Code 4412 31 10 10).

EU: EU und Kenia einigen sich auf Freihandelsabkommen

(GTAI) Die EU und Kenia haben ihre Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen am 19. Juni 2023 in Nairobi abgeschlossen. Das Abkommen muss zunächst interne Verfahren durchlaufen und kann erst vollständig in Kraft treten, nachdem die Vertragsparteien es unterzeichnet und ratifiziert haben.

Das Abkommen reduziert Zölle

Mit dem bilateralen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA, engl. EPA) sollen die Einfuhrzölle der EU für kenianische Waren dauerhaft wegfallen. Im Gegenzug verpflichtet sich Kenia nach Inkrafttreten des Abkommens 82,6 Prozent der Einfuhren aus der EU schrittweise über 15 Jahre zu liberalisieren. Für 2,9 Prozent davon ist ein Abbau der Zölle innerhalb von 25 Jahren vorgesehen. Zölle für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse, Chemikalien, Kunststoffe, Textilien und Bekleidung, keramische Produkte, Glaswaren oder Fahrzeuge bleiben bestehen.

Das Abkommen ist ein wichtiger Schritt in den Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Kenia. Es schließt Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung wie Arbeitnehmerrechte, Klima- und Umweltschutz mit ein.

Israel: Präferenzursprung bei der Einfuhr in die EU

(GZD) Die Zollverwaltung informiert importierende Unternehmen mit der [ATLAS-Info 0450/230](#), dass eine Präferenzbehandlung für Waren mit präferenziellem Ursprung in Israel ab dem 16. Mai 2023 nur noch möglich ist, wenn in der Zollanmeldung zusätzlich zu den präferenzbegründenden Unterlagen die Codierung Y864 angemeldet wird.

Malawi: Leitfaden zur Beantragung von Importlizenzen veröffentlicht

(GTAI) Für die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter Waren wie etwa Schweinefleisch, frische Milch und ausgewählte Obst- und Gemüsesorten werden entsprechende Lizenzen vorausgesetzt. Mithilfe des Leitfadens soll die Beantragung einer solchen Lizenz erleichtert werden.

1. [Das Antragsschreiben](#) ist vollständig auszufüllen und an den Minister für Handel und Industrie zu richten.
2. Eine nicht erstattungsfähige Anmeldegebühr von 5.000 Malawi-Kwacha (MK) ist zu entrichten.
3. Dem Antragsschreiben sind eine gültige Steuerbescheinigung, eine Bescheinigung über die Unternehmensgründung/Eintragung und ein nationales Ausweisdokument beizulegen.
4. Bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten sind dem Antragsschreiben zusätzliche Dokumente wie etwa eine Einfuhrgenehmigung und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigung beizulegen.

Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von 14 Tagen, sofern alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Bei Abholung der Lizenz ist eine nicht erstattungsfähige Lizenzgebühr in Höhe von 20.000 MK zu zahlen. Die Lizenz ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig. Für die Beantragung einer Ausfuhrlizenz gelten gesonderte Regelungen.

Schweiz hebt Industriezölle ab 1. Januar 2024 auf

(GTAI) Ab 2024 erhebt die Schweiz keine Einfuhrzölle auf Industrieprodukte mehr. Präferenznachweise sind dennoch in einigen Fällen erforderlich.

Mit der Änderung des Zolltarifgesetzes schafft die Schweiz Zölle für sämtliche Industrieprodukte ab. Ausgenommen sind einige Waren der Kapitel 35 (Eiweißstoffe, modifizierte Stärke, Klebstoffe, Enzyme) und 38 (verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie), die als Agrarprodukte klassifiziert sind.

Gleichzeitig wird der Schweizer Zolltarif (TARES) für Industrieprodukte vereinfacht. In den Kapiteln 25 bis 97 werden die Zolltarifnummern reduziert. Somit verringert sich die Anzahl der Tarifpositionen von 9114 auf 7511. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) stellt eine [Übersicht](#) über die Änderungen der Zollansätze sowie die neue Struktur des Zolltarifs zur Verfügung.

Südafrika: Liste beschränkter und verbotener Ein- und Ausfuhren aktualisiert

(GTAI) Am 9. Juni 2023 hat Südafrika eine aktualisierte Fassung der Liste der verbotenen und beschränkten Ein- und Ausfuhren veröffentlicht. Folgende Änderung wurde vorgenommen: Für Standmotoren der Zolltarifnummer 8408.90.65 gelten keine Beschränkung mehr. Mehr zum Thema: Aktualisierte Liste "[Prohibited and Restricted Goods](#)"

Ländernotizen

Ägypten: Halal-Zertifikate, Erneute Fristverlängerung für Milchprodukte

(GTAI) Ägypten hat die Frist für die Einfuhr von Milch und Milchprodukten ohne Halal-Zertifikat bis 30. September 2023 verlängert. Hierbei gilt das Datum der Ankunft im ägyptischen Hafen.

Von der verpflichtenden Halal-Zertifizierung sind neben Fleischprodukten auch Milchprodukte mit den folgenden HS-Positionen betroffen: 0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406.

Hintergrund: Das Wirtschafts- und Handelsbüro der ägyptischen Botschaft hat im Jahr 2021 mitgeteilt, dass ab dem 1. August 2021 „[IS EG Halal](#)“ das einzige Unternehmen ist, dessen Zertifikate beim Import von Halal-Produkten nach Ägypten anerkannt werden.

Die kurzfristige Ankündigung der Maßnahme, die damit verbundenen Kosten sowie der Mangel an offiziellen Informationen zum Zertifizierungsprozess sind eine Herausforderung für viele europäische Lebensmittelexporteure.

Algerien: Marktchancen für deutsche Tiefbau-Unternehmen

(GTAI) China dominiert den Tiefbau in Algerien. Für deutsche Unternehmen können sich mit dem Einstieg in die erneuerbaren Energien Chancen ergeben. Algerien hat seine Infrastruktur in den vergangenen Jahren vor allem mit chinesischer Expertise entwickelt. Auch wenn die Regierung anstrebt, diese Dominanz zu brechen, sind die Absatzchancen für deutsche Unternehmen überschaubar. Einerseits gibt es wenige deutsche Bauunternehmen, die infrage kommen, andererseits gibt gut aufgestellte Konkurrenz. Zudem verfolgt Algerien auch im Bausektor das Ziel, die heimische Industrie zu stärken, zumindest auf dem Papier. Das wesentliche potenzielle Betätigungsfeld für deutsche Anbieter dürften Machbarkeits-, Umweltverträglichkeitsstudien und Planungsdienstleistungen sein. Letztere könnten gerade bei den aufkommenden Projekten für erneuerbare Energien gefragt sein. Deutsche Projektentwickler sind weltweit angesehen, zudem wird der Sektor im Rahmen der [deutsch-algerischen Energiepartnerschaft](#) unterstützt, was die Kontaktaufnahme erleichtern dürfte. Die Ambitionen Algeriens, neben Erdgas in Zukunft auch Wasserstoff nach Europa zu liefern, verbessern die Aussichten, deutsche Expertise in Algerien einzusetzen. Im Dezember 2022 unterzeichneten Sonatrach und die deutsche VNG eine Absichtserklärung. Ziel ist die Entwicklung von Wasserstoff- und Ammoniakprojekten, um langfristig grünen Wasserstoff nach Deutschland zu exportieren.

China: Haager Apostille-Übereinkommen ab November 2023 in Kraft

(GTAI) Bereits im März 2023 trat die Volksrepublik China dem "Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation" bei. Das sogenannte "Haager Apostille-Übereinkommen" wird Unternehmen ab dem 7. November 2023 den Gebrauch ausländischer Dokumente in China erleichtern. Bestimmte bisher nötige Schritte zur Authentifizierung öffentlicher Urkunden durch Behörden werden dann nicht mehr erforderlich sein. An die Stelle des Legalisierungsprozesses für öffentliche Urkunden, der bislang unter anderem beim Geschäftsaufbau in China zu durchlaufen ist, tritt künftig allein die sogenannte "Apostille". Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde im Herkunftsland ausgestellt. Durch die angebrachte Apostille wird bestätigt, dass die Unterschrift echt und der Aussteller der Urkunde entsprechend befugt ist. Insgesamt hat das Apostille-Übereinkommen inzwischen 125 Vertragsparteien.

Finden Sie [hier](#) den Text und weitere Informationen zum Haager Apostille-Übereinkommen.

Nordmazedonien: Beitritt zum WTO-Beschaffungsabkommen

(DIHK) Am 07.06.2023 stimmten die Mitglieder des WTO-Beschaffungsabkommens GPA dem Beitritt Nordmazedoniens als 49. GPA-Mitglied zu. Der Beitritt wird 30 Tage nach der Hinterlegung des Beitrittsinstruments bei der WTO wirksam. Das GPA, dem auch die EU und USA angehören, zielt darauf ab, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den ausländischen Wettbewerb zu öffnen, und zwar auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in dem zwischen den GPA-Parteien vereinbarten Umfang. Außerdem soll es das öffentliche Beschaffungswesen transparenter machen und eine gute Regierungsführung fördern. Das Abkommen bietet rechtliche Garantien für die Nichtdiskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der GPA-Parteien im Rahmen der erfassten Beschaffungsaktivitäten, deren Wert auf jährlich 1,7 Billionen USD geschätzt wird. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Polen: Deutsche Exporte wachsen im April unerwartet

(AHK Polen) Deutsche Unternehmen haben im April 1,2 Prozent mehr exportiert als im Vormonat und damit ein starkes Minus hinter sich gelassen. Die deutschen Exporteure blicken trotz eines überraschend guten Starts in das zweite Quartal eher vorsichtig in die Zukunft. Die Ausfuhren stiegen im April im Vergleich zum Vormonat zwar um 1,2 Prozent auf 130,4 Milliarden Euro, teilte das Statistische Bundesamt am 05. Juni mit. „Das Plus ist ein Hoffnungsschimmer, aber noch lange keine Trendwende für den deutschen Außenhandel“, sagte Außenwirtschaftschef Volker Treier von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK).

Saudi-Arabien: Neues Arbeitsvisum eingeführt

(GTAI) Das Königreich Saudi-Arabien hat ein neues Arbeitsvisum eingeführt. Es soll Unternehmen erleichtern, ausländische Arbeitskräfte für kurzfristige Einsätze zu engagieren. Das neue, so genannte "Temporary Work Visa" wurde Ende Mai in Saudi-Arabien eingeführt. Dieses befristete Arbeitsvisum muss innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung verwendet werden und erlaubt es ausländischen Arbeitnehmern bis zu 90 Tage in Saudi-Arabien zu arbeiten.

Es besteht auch die Option auf eine Verlängerung um weitere 90 Tage. Das Visum ist für mehrere Einreisen gültig, das heißt die Arbeitnehmer können innerhalb des 90-Tage-Zeitraums so oft ein- und ausreisen, wie sie möchten. Das neue Visum ist schneller und einfacher zu erhalten als die bisherigen Arbeitsvisa, da die Ausstellung des befristeten Arbeitsvisums sofort erfolgt und keine Nachweise für den Arbeitnehmer erforderlich sind (z. B. beglaubigte Zeugnisse). Zudem ist es verlängerbar, solange sich der Inhaber im Land aufhält. Ein weiterer Vorteil des Visums besteht darin, dass multinationale Arbeitgeber eine größere Flexibilität erhalten. Denn Arbeitnehmern, die nicht in Saudi-Arabien ansässig sind, gibt das neue Visum die Möglichkeit, in Saudi-Arabien zu arbeiten, bevor sie sich für einen dauerhaften Umzug oder eine Verlagerung dorthin entscheiden.

Tschechien unter den TOP 10 Handelspartnern

(AHK Tschechien) Tschechien gehört wieder zu den zehn größten Handelspartnern Deutschlands. Das bilaterale Handelsvolumen für das Jahr 2022 ist mit 113 Milliarden Euro ein Rekord und verzeichnet einen Anstieg um 16,5 %. „Bei der Interpretation der Außenhandelszahlen muss man die hohe Inflationsrate in beiden Ländern berücksichtigen. Dennoch bleibt es eine positive Nachricht, dass sich die dunklen Szenarien des Rückgangs nicht bewahrheitet haben und der deutsch-tschechische Handel auch in turbulenten Zeiten ein Anker der Stabilität bleibt“, sagt Bernard Bauer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der DTIHK. Nach Angaben des tschechischen Statistikamtes lag die durchschnittliche Inflationsrate in der Tschechischen Republik im vergangenen Jahr bei 15,6 %, in Deutschland laut Statistischem Bundesamt bei 7,9 %.

Vereinigtes Königreich: Wartezeiten auf britische Visa

Bonn (GTAI) - Bei der Beantragung eines Visums zur Einreise in das Vereinigte Königreich hängt die Dauer der Wartezeit auf eine Entscheidung von unterschiedlichen Faktoren ab: Welche Art von Visum beantragt wird, ob der Antrag im Ausland oder vom Vereinigten Königreich aus gestellt wird und ob einer der kostenpflichtigen Dienste des Innenministeriums (Home Office) in Anspruch genommen wird. Um antragsstellenden Personen einen Anhaltspunkt für die Bearbeitungsdauer zu geben, existieren Standardbearbeitungszeiten. Diese wurden nun aktualisiert: Die meisten Anträge auf Arbeits-, Studien- und Besuchsvisa werden derzeit innerhalb von drei Wochen bei Anträgen aus dem Ausland und innerhalb von acht Wochen bei Anträgen im Inland bearbeitet. Dies gilt insbesondere für die Visumsarten [Standard Visitor](#), [Skilled Worker](#), [Senior or Specialist Worker](#) sowie [Service Supplier](#). Besteht die Notwendigkeit einer schnelleren Bearbeitung, bestehen zwei kostenpflichtige Alternativen:

- priority service (innerhalb von fünf Arbeitstagen)
- super priority service (bis zum Ende des nächsten Arbeitstages).

Veröffentlichungen

BAFA veröffentlicht Faktenpapier zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Eschborn (BAFA) - Das Faktenpapier befasst sich mit den Auswirkungen auf Unternehmen in Partnerländern und informiert über staatliche Unterstützungsangebote im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Es wird darauf eingegangen, dass ausländische Zulieferer zwar nicht direkt unter das Gesetz fallen, sich aber darauf einstellen müssen, dass vom Gesetz betroffene Unternehmen u.a. Informationen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in der Lieferkette von den Zulieferern einfordern. Für die Zulieferer kann dies mit erheblichem Aufwand verbunden sein: Risiken in der eigenen Lieferkette müssen identifiziert und neue Vertragsklauseln ggf. rechtlich geprüft werden. Das Faktenpapier gibt u.a. einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des LkSG und gibt praktische Hinweise für Zulieferer. Das Faktenpapier finden Sie [hier](#).

EU-Kommission stellt Strategie für wirtschaftliche Sicherheit vor

Am 20. Juni hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen eine [Strategie für wirtschaftliche Sicherheit](#) vorgestellt.

Wie verwundbar europäische Lieferketten sind, hat sich in jüngster Vergangenheit mehrfach gezeigt, und Brüssel möchte jetzt gegensteuern. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) warnt angesichts der jüngsten Pläne jedoch vor Überregulierung.

Verschiedenes

USA und Taiwan unterzeichnen Handelsabkommen

(GTAI) - Die USA und Taiwan haben im Rahmen Ihrer Initiative für Handel ein erstes Abkommen unterzeichnet, um dringende wirtschaftliche Herausforderungen anzugehen. Das erste Abkommen im Rahmen der Initiative für Handel wurde am 1. Juni 2023 von Vertretern des "American Institute in Taiwan" (AIT) und des "Taipei Economic and Cultural Representative Office in the United States" (TECRO) unterzeichnet. Es umfasst folgende Kapitel:

- Zollverwaltung und Handelsvereinfachungen,
- gute regulatorische Praxis,
- nationale Vorschriften zu Dienstleistungen,
- Bekämpfung der Korruption sowie
- kleine und mittlere Unternehmen.

Inkrafttreten und nächste Schritte:

Gemäß Art. 8.4 wird jede Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich unterrichten, wenn die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen internen Verfahren vollständig abgeschlossen sind. Das

Abkommen wird am Tag nach dem Datum der letzten Notifizierung in Kraft treten. Die USA und Taiwan werden unter der Schirmherrschaft von AIT und TECRO Verhandlungen über weitere Handelsbereiche gemäß dem Verhandlungsmandat der Initiative aufnehmen.

Weitere Informationen

[Abkommen über den Handel zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Taiwan](#)
[Verhandlungsmandat](#)

EU stellt neue Lateinamerikastrategie vor

Am 07.06.2023 hat die EU-Kommission ihre neue Lateinamerikastrategie vorgestellt. Darin wird vorgeschlagen, die strategische Partnerschaft mit dieser Region durch die Förderung von Handel und Investitionen zu stärken. Die im Vorfeld des Gipfeltreffens EU-CELAC vom 17. bis 18. Juli in Brüssel veröffentlichte Mitteilung zielt darauf ab, die biregionalen Beziehungen neu auszurichten und zu erneuern. Für die EU hat dabei die Ratifizierung der Handelsabkommen mit Mercosur, Mexiko und Chile Priorität. Ebenso spielt Lateinamerika in der EU Global-Gateway-Investitionsstrategie eine wichtige Rolle. Schließlich plant die EU, lateinamerikanische Länder für einen globalen Rohstoffclub zu gewinnen. Zur neuen EU-Lateinamerikastrategie gelangen Sie [hier](#).

Einigung auf EU-Anti-Coercion Instrument

Am 06.06.2023 haben sich die EU-Institutionen auf ein neues Instrument geeinigt, das Drittländer von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen abschrecken soll. Das Instrument ist in erster Linie als Abschreckung gegen jeglichen möglichen wirtschaftlichen Zwang gedacht. Wenn dennoch wirtschaftlicher Zwang ausgeübt wird, bietet das Instrument eine Struktur, um das Drittland dazu zu bewegen, die Zwangsmaßnahmen durch Dialog und Engagement zu beenden. Dazu gehören die Einführung von Zöllen, Beschränkungen des Handels mit Dienstleistungen und Beschränkungen des Zugangs zu ausländischen Direktinvestitionen oder zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Europäische Parlament und der Rat müssen nun die Verfahren zur Annahme der neuen Verordnung abschließen, bevor sie in Kraft treten kann. Das Inkrafttreten wird voraussichtlich im Herbst 2023 erfolgen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

EU beschließt CO2-Grenzausgleichsmechanismus

Die Europäische Union (EU) hat das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden. Ein Baustein, um dieses Ziel zu erreichen, ist der sogenannte CO2-Grenzausgleichsmechanismus (carbon border adjustment mechanism, CBAM). Damit führt die EU einen CO2-Preis für importierte Waren ein.

Am 16. Mai 2023 wurde die finale Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie trat am 17. Mai 2023 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt stufenweise ab Oktober 2023 bis zur vollständigen Anwendung ab 1. Januar 2026. Der CBAM soll einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und faire Wettbewerbsbedingungen für EU-Hersteller sicherstellen. Zum einen soll das sogenannte Carbon Leakage verhindert werden. Darunter versteht man die Verlagerung von Produktionsstätten aus der EU in andere Länder, in denen weniger strenge Klimaschutzgesetze gelten.

Zum anderen sollen Produzenten außerhalb der EU motiviert werden, ihre Produktionsprozesse klimafreundlicher zu gestalten.

Um diese Ziele zu erreichen, werden Einfuhren verteuert: EU-Importeure kaufen CO₂-Zertifikate. Der Preis der Zertifikate orientiert sich am CO₂-Preis, den produzierende Unternehmen in der EU im Rahmen des Emissionshandels zahlen. Die Höhe des CO₂-Preises für Importe spiegelt somit den Preis wider, der gezahlt worden wäre, wenn die Ware innerhalb der EU hergestellt worden wäre. Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus gilt nicht für alle Einfuhren, sondern nur für Waren, deren Herstellung besonders energieintensiv ist. Folgende Warengruppen sind vom CBAM betroffen:

- Eisen und Stahl
- Zement
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff

Anhang I der Verordnung 2023/956 enthält eine Übersicht über die betroffenen Produkte. Die Liste ist anhand der KN-Codes der Waren strukturiert.

Es gibt Ausnahmen: Einfuhren aus den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz) unterliegen nicht dem CBAM.

Für Importeure gelten ab Oktober 2023 quartalsweise Berichtspflichten. Sie müssen ihre Einfuhren zunächst dokumentieren und dabei folgende Angaben machen:

- Gesamtmenge der Warenart
- Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne Warenart
- CO₂-Preis, der im Ursprungsland entrichtet wurde

Die Abgabefrist ist jeweils ein Monat nach Quartalsende, das heißt betroffene Unternehmen müssen ihren ersten CBAM-Bericht zum 31. Januar 2024 einreichen. Ab 1. Januar 2026 gilt der CBAM vollständig. Ab diesem Zeitpunkt ist die Einfuhr der betroffenen Waren nur noch mit CBAM-Zertifikaten möglich. Zudem müssen Einführer sich als zugelassene CBAM-Anmelder registrieren. Einführer sind verpflichtet, sich als CBAM-Anmelder zu registrieren. Die Europäische Kommission richtet ein CBAM-Register ein. Dort erhält jeder Anmelder ein entsprechendes Konto.

Über dieses Konto erfolgt die Abrechnung: Unterjährig erwerben zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate. Die Anzahl der Zertifikate muss am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der Emissionen der getätigten Einfuhren abdecken. Einmal jährlich erfolgt die Abrechnung über die CBAM-Erklärung. Sind zu viele CBAM-Zertifikate auf dem Konto des Einführers vorhanden, kann der CBAM-Anmelder diese zurückgeben.

CBAM-Anmelder müssen ihre jährliche CBAM-Erklärung bis zum 31. Mai für das Vorjahr abgeben. Der erste Bericht ist somit zum 31. Mai 2027 einzureichen. Die Erklärung muss folgende Informationen enthalten:

- Gesamtmenge der Einfuhren
- Gesamtmenge der Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne Warenart
- Gesamtzahl der entsprechenden CBAM-Zertifikate
- Prüfberichte akkreditierter Prüfer, die die Angaben zu den Emissionen überprüfen

Ein im Herkunftsland der Ware bereits gezahlter CO₂-Preis kann berücksichtigt werden. Die Zahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate verringert sich entsprechend.

Der Preis der CBAM-Zertifikate ist an den [EU-Emissionshandel \(EHS\)](#) gekoppelt. Über den EHS bepreist die EU bereits CO₂-Emissionen von Unternehmen innerhalb der EU. Im Rahmen des EHS erwerben Unternehmen CO₂-Zertifikate über eine Auktionsplattform. Die CBAM-Zertifikate entsprechen dem Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform für jede Kalenderwoche.

Zurzeit werden die EHS-Zertifikate für einige Branchen noch kostenlos zugeteilt. Diese kostenlose Zuteilung läuft aus. Sie wird über einen Zeitraum von neun Jahren zwischen 2026 und 2034 abgeschafft. Während dieser Zeit wird der CO₂-Grenzausgleich nur für den Anteil der Emissionen gelten, für den keine kostenlosen EHS-Zertifikate gewährt werden.

Unternehmen sollten sich schon jetzt auf die Einführung des CBAM vorbereiten und dabei folgende Punkte beachten:

- Überprüfung des eigenen Produktportfolios, um vom CBAM betroffene Waren zu identifizieren
- Austausch mit Geschäftspartnern und Lieferanten: Um die Emissionen berechnen zu können, sind Informationen der Hersteller beziehungsweise Exporteure notwendig
- Vorbereitung und Erstellung der CBAM-Berichte während der Übergangsphase
- Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder

Viele Details zur Umsetzung fehlen noch. Die EU-Kommission muss unterschiedliche Durchführungsbestimmungen erlassen. Unternehmen sollten diese Entwicklungen genau verfolgen.

Unternehmen sollten außerdem eine mögliche Ausweitung des CBAM im Blick haben. Denn die Verordnung erteilt der Kommission den Auftrag, die Einbeziehung weiterer Branchen noch vor dem Ende der Übergangsfrist zu prüfen.

Weiterführende Informationen:

- [Verordnung \(EU\) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems: ABl. L 130 vom 16. Mai 2023, S. 52](#)
- [Übersicht der EU-Kommission zum CBAM](#)
- [Klimaschutz in der EU - European Green Deal](#)

Impressum

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Fachbereich Außenwirtschaft
Brabandtstraße 11
38100 Braunschweig

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt in einer Gemeinschaftsproduktion mit anderen IHKs zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der IHK angefordert werden.

Tagesaktuelle Veranstaltungsinformationen finden Sie unter:

www.ihk.de/braunschweig

Ansprechpartnerin der Industrie- und Handelskammer Braunschweig:

Doreen Weisheit	Tel.: 0531 4715-256 E-Mail: doreen.weisheit@braunschweig.ihk.de
Carolin Illmer	Tel.: 0531 4715-271 E-Mail: carolin.illmer@braunschweig.ihk.de
